



## Ausgabe Nr. 5 Einkauf und Bestellung (von Waren und Dienstleistungen)

### 1. Einkauf und Bestellung (von Waren und Dienstleistungen)

Mit Blick auf das künftig auch im kirchlichen Bereich anzuwendende staatliche Umsatzsteuerrecht wird **grundsätzlich** für jeden (Bestell-)Vorgang einer jeden kirchlichen Körperschaft eine eigene Rechnung nötig sein.

Die kirchenrechtlichen Vorgaben der Haushaltsordnung – Doppik (HO-Doppik) sind in der aktuellen Finanzwesen-Software der Firma Axians-Infoma dahingehend umgesetzt worden, dass die digitale **Bearbeitung einer Rechnung** in Form einer Kassenanordnung ausschließlich zu Lasten einer Körperschaft geschehen kann.

Für jede bestellte Ware oder Leistung wird **eine Rechnung an die bestellende kirchliche Körperschaft adressiert werden müssen**, die dann per AnordnungsApp digital zahlbar gemacht wird.

Staatliche Vorgaben zum Versand von elektronischen Rechnungen werden in absehbarer Zeit ebenso dazu führen, dass **handschriftliche Ergänzungen auf der Rechnung entfallen**. Die Zahlung wird rein digital über den gem. HO-Doppik vorgesehenen Weg (AnordnungsApp im „AppSpace“) angeordnet und anschließend überwiesen.

### 2. Unterschiedliche Kostenstellen (innerhalb der Körperschaft) zulässig

Nach Bestellung und Eintreffen der Rechnung ist **eine Aufteilung auf unterschiedliche Kostenstellen** innerhalb dieser Körperschaft **möglich**. Somit sind Bestellungen **nur noch für Teile dieser Körperschaft**, nicht aber für „mitbestellende“ **Körperschaften** (z.B. Nachbar-Kirchengemeinden) möglich.

Beispiele:

- a) Kirchengemeinde A kauft 30 neue Gesangbücher für den eigenen Bedarf in der Kirche. Die Rechnung ist 1:1 für die bestellende Kirchengemeinde.
- b) Kirchengemeinde A kauft 60 neue Gesangbücher für den eigenen Bedarf in der Kirche (30) und in der Friedhofskapelle (30). Die Rechnung ist 1:1 für die bestellende Kirchengemeinde. Eine Aufteilung auf Kostenstellen (13100 – allg. Gemeindegemeinschaft und 25100-Friedhof) innerhalb der Kirchengemeinde ist zulässig.

### 3. Verzicht auf Sammelbestellungen für verschiedene Körperschaften

Die teilweise praktizierte Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen im Verbund mit mehreren Kirchengemeinden zu bestellen und die Kosten entsprechend an alle Beteiligten „weiter zu verrechnen“ (aufzusplitten), ist künftig problematisch. Mit Eintreten der Umsatzsteuerpflicht für kirchliche Körperschaften und mit Start der digitalen Belegbearbeitung, wie zu Beginn erläutert, kann an diesem Prinzip **nicht** mehr festgehalten werden.

Alle Umsätze in der Körperschaft müssen **eindeutig dieser Körperschaft zu zuordnen** und belegbar sein. Jede Buchung bedarf eines Belegs, der steuerkonform ist und damit im Rahmen einer Umsatzsteuererklärung berücksichtigt werden kann. (Vgl. SteuerRat Nr. 1 und 2)

Beispiel:

Kirchengemeinde A bestellt für sich 50 Gesangbücher, 40 für die Kirchengemeinde B und 10 für die Kirchengemeinde C, also insgesamt 100 Gesangbücher. Die Rechnung über 100 Gesangbücher ist an Kirchengemeinde A adressiert und muss von dieser bezahlt werden. Umsatzsteuerliche Berücksichtigung ist grundsätzlich möglich, aber:

Kirchengemeinde A müsste anschließend Rechnungen über den Weiterverkauf der 40 bzw. 10 Gesangbücher an die Kirchengemeinden B und C ausstellen. Diese Rechnungen müssen von KG B und KG C mit digitaler Kassenanordnung wiederum an KG A gezahlt werden.

#### Folgende Hinweise sind ab sofort unbedingt zu beachten



- **Jede Kirchengemeinde bestellt für sich selbst** und erhält vom Lieferanten eine separate Rechnung. Auf diese Weise kann die Rechnung für jede Körperschaft steuerrechtlich berücksichtigt werden.
- Auf **Sammelbestellungen**, an denen mehrere Kirchengemeinden/Einrichtungen beteiligt sind, muss **verzichtet werden**. Transparenz beim Buchungsvorgehen und die Standardisierung von Geschäftsvorfällen sind notwendig, um steuerrechtlich für alle Beteiligten Sicherheit gewährleisten zu können.
- Eine **Aufteilung** von Kosten innerhalb dieser Körperschaft **auf Kostenstellen ist möglich**.
- **1 Rechnung = 1 elektronische Kassenanordnung (via AppSpace)**
- **Rechnungen** können **vom Lieferanten digital ausgestellt und übersandt** werden, um die digitale Weiterbearbeitung via AppSpace unmittelbar nutzen zu können (ohne Scan-Vorgang).
- Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Kassenbons, Fahrtenbücher, etc.